

# Quellen zur Geschichte der Menschenrechte

Kommentierte  
Schlüsseltexte

Herausgegeben von Daniel Stahl

Wallstein

Schriftenreihe Menschenrechte im 20. Jahrhundert  
Für den Arbeitskreis  
Menschenrechte im 20. Jahrhundert  
herausgegeben von Norbert Frei

Band 7

# Quellen zur Geschichte der Menschenrechte

**Kommentierte Schlüsseltexte**

Herausgegeben von  
Daniel Stahl

**WALLSTEIN VERLAG**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021  
[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)  
Vom Verlag gesetzt aus der Aldus  
Umschlag: Susanne Gerhards, Düsseldorf

ISBN (Print) 978-3-8353-3779-4  
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4530-0

## **Inhalt**

Vorwort von Norbert Frei 7

**Daniel Stahl**

Einführung. Menschenrechtsdokumente und  
Menschenrechtsnarrative 9

### **Kommentierte Schlüsseltexte**

**Lia Börsch**

Erklärung der Französischen Liga für  
Menschenrechte (1936) 15

**Hanne Hagtvedt Vik**

The Statement of Essential Human Rights (1944) 35

**Daniel Stahl**

Entschlüsseungen deutscher Völkerrechtler (1947) 59

**Christie Miedema**

The Forgotten Prisoners (1961) 69

**Peter Ridder**

Die Menschenrechtspakte (1966) 101

**Roman Birke**

UN Resolution on Human Rights Aspects of  
Family Planning (1968) 151

**Benjamin Nathans**

Moskauer Menschenrechtler an  
Amnesty International (1973) 173

<b>Philipp Gassert</b>	
Jimmy Carters Rede zur US-Außenpolitik (1976)	187
<b>Christoph Plath</b>	
Arbeitspapier über das Recht auf Entwicklung (1977)	211
<b>Benjamin Möckel</b>	
Die Sullivan Principles (1977)	253
<b>Sonja Dolinsek</b>	
Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels (1949)	
Erklärung über Prostitution und Menschenrechte (1986)	273
<b>Katrin Kinzelbach</b>	
Weißbuch Menschenrechte in China (1991)	307
<b>Janika Spannagel</b>	
Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern (1998)	369
<b>Abkürzungen</b>	393
<b>Autorinnen und Autoren</b>	394
<b>Personenverzeichnis</b>	395

## Vorwort

Mit zwei Bänden unter dem Titel »Quellen zur Geschichte der Menschenrechte« schließt der Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert ein Projekt ab, das ihn seit seiner Konstituierung im November 2012 begleitet hat. Die im vorliegenden Band versammelte und kommentierte Reihe einschlägiger, aber nicht unbedingt geläufiger Dokumente zur Menschenrechtsgeschichte versteht sich komplementär zu einem zweiten Band, der lebensgeschichtliche Interviews mit Personen der Menschenrechtsgeschichte präsentiert. Beide »Textsorten« sind in den zurückliegenden Jahren für das Online-Portal des Arbeitskreises entstanden und werden hier – notgedrungen in einer Auswahl – gebündelt publiziert. Die Entscheidung, die Texte nicht allein in der digitalen Welt zu belassen, mag einer unbegründeten Skepsis hinsichtlich der Dauerhaftigkeit von Webpräsenzen geschuldet sein (obgleich sich in unserem Fall das Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg dankenswerter Weise bereit erklärt hat, die Homepage nach dem Ende des Arbeitskreises fortzusetzen). Aber vielleicht spricht für unsere Entscheidung auch die Beobachtung, dass die in den vergangenen etwa drei Jahrzehnten zunächst vor allem sozialwissenschaftliche, dann zunehmend auch historiographische Konjunktur des Themas Menschenrechte gegenwärtig in einem Abschwung begriffen scheint. Wenn es gelänge, dieser Tendenz mit unseren beiden Bänden ein wenig entgegenzuwirken, wäre schon viel erreicht.

An dieser Stelle habe ich die Freude, noch einmal Dank abzustatten: zuvörderst gegenüber der Fritz Thyssen Stiftung und namentlich gegenüber dem seinerzeitigen Vorstand Jürgen Chr. Regge und Dr. Frank Suder, seinem späteren Nachfolger, deren Initiative zur Einrichtung wissenschaftlicher Arbeitskreise unter dem Dach (und in den wunderbaren Räumen) der Stiftung am Beginn dieses Unterfangens stand. Mein weiterer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung, die den Arbeitskreis und seine Veranstaltungen mit hoher Effizienz und auch logistisch stets perfekt unterstützt haben; stellvertretend genannt sei hier Dr. Thomas Suermann.

Die Produktivität unseres Arbeitskreises hat von der Expertise zahlreicher externer Kolleginnen und Kollegen profitiert. Dazu gehören vor allem die Autorinnen und Autoren der Kommentare zu jenen Dokumen-

ten, deren kritische Präsentation und Erläuterung für unser Online-Portal wichtig erschien. Bei der Suche nach geeigneten Interviewpartnern haben uns mit ihren Kontakten und ihrer Expertise Dr. Robert Brier, Prof. Dr. Beatriz Gentile, Dr. Oliver Jütersonke, Dr. Sandra Krähenmann, Dr. Anne Menzel und Ramzi Merhej unterstützt. Ihnen allen sei hiermit noch einmal gedankt. Ein sehr besonderer Dank gilt freilich jenen, die bereit waren, ihre Geschichte mit uns zu teilen; uns ist wohl bewusst, dass es keine Selbstverständlichkeit ist und mitunter Überwindung kostet, einen so tiefen Einblick in das eigene Leben zu geben, wie sie es getan haben.

Schließlich möchte ich diese Gelegenheit nutzen, meinen Dank zum Ausdruck zu bringen für das Engagement und die Verbindlichkeit, mit der die Mitglieder des Arbeitskreises Menschenrechte im 20. Jahrhundert die gemeinsamen Projekte vorangetrieben haben. Wir haben die in den vorliegenden beiden Bänden präsentierten Forschungs- und Dokumentationsformate nicht nur in stets konstruktiven Sitzungsgesprächen entwickelt, sondern die Texte in einem kontinuierlichen, von Daniel Stahl präzise und umsichtig moderierten Arbeitsprozess kommentiert, begutachtet und zur Publikationsreife gebracht. Diese Zusammenarbeit, auch über wissenschaftliche Disziplinergrenzen und Milieus hinweg, behalte ich in bester Erinnerung.

Jena, im Juni 2020

Norbert Frei

## Einführung

### Menschenrechtsdokumente und Menschenrechtsnarrative

Es ist eine geläufige Methode, die Geschichte der Menschenrechte anhand von Dokumenten zu erzählen. Zahllose Dozentinnen und Dozenten an philosophischen, politikwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und historischen Instituten haben diese Methode in ihren Seminaren erprobt, weshalb schon eine oberflächliche Literatur- und Internetrecherche eine Fülle von Einführungstexten, Überblicksdarstellungen und Menschenrechts-Readern zutage fördert, in denen die Texte des Codex Hammurabi, die Zehn Gebote, Platon, die Magna Charta, Dokumente der Anti-Sklaverei-Bewegung und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu einer Erzählung verschmolzen werden, die die Geschichte unterschiedlicher Regionen über mehrere Epochen hinweg miteinander verknüpft. Die auf diese Weise zu einem linearen Narrativ verflochtenen Dokumente stehen gleichsam als Meilensteine in der Entwicklung der Menschenrechte.

Bei den hier versammelten Dokumenten handelt es sich nicht um Meilensteine in diesem Sinne. Der Band versteht sich nicht als Kanon mit dem Anspruch, die wichtigsten Beiträge zur Weiterentwicklung des Menschenrechtskonzepts zu präsentieren. Auch die Wirkmächtigkeit eines Dokuments ist kein primäres Auswahlkriterium. Vielmehr werden Texte vorgestellt, deren Genese, Inhalt und Wirkungsgeschichte einen Schlüssel zum Verständnis der Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert bieten können. Sie sollen helfen zu verstehen, warum sich Politikerinnen, Juristen und Aktivistinnen aus unterschiedlichen Weltregionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Menschenrechte beriefen, was sie darunter verstanden und in welche gesellschaftlichen und politischen Agenden derartige Bezugnahmen eingebettet waren.

Für ein solches Anliegen nur bedingt hilfreich ist die häufig zu beobachtende Konzentration menschenrechtlicher Quellensammlungen auf völkerrechtliche Verträge und rechtsphilosophischen Abhandlungen, die dem lange Zeit dominierenden ideengeschichtliche Ansatz der Menschenrechtsgeschichte geschuldet ist. Nicht immer sind solche Texte die besten Beispiele, um Entwicklungen in der Geschichte der Menschen-

rechte zu verdeutlichen. Die notwendigerweise kompromissbehaftete Sprache völkerrechtlicher Texte verdeckt viel zu oft Motivationen und Interessenlagen, die diese Geschichte vorangetrieben haben. Neben wirkmächtigen völkerrechtlichen Verträgen oder vielbeachteten Reden finden sich in dieser Sammlung deshalb auch weniger bekannte Quellen wie Briefe, Zeitungsartikel oder Erklärungen marginalisierter Gruppen.

Die vorliegende Quellensammlung knüpft an die neuere Menschenrechtshistoriographie an. Statt Menschenrechte als ein universales und zeitloses Konzept zu verstehen, geht sie von der Grundannahme aus, dass die Bedeutung von Menschenrechten prinzipiell offen und historisch bedingt ist. Und statt weit in die Vergangenheit zurückreichende Traditionslinien zu konstruieren, macht sie die Spezifik des Menschenrechtsregimes des 20. Jahrhunderts, insbesondere der zweiten Jahrhunderthälfte, zum Ausgangspunkt historischen Fragens. Das heißt nicht, dass weiter in die Vergangenheit zurückreichende rechtsphilosophische und verfassungsrechtliche Vorstellungen und Traditionen bedeutungslos wären, um den Gehalt von Menschenrechten zu erklären. Um aber verstehen zu können, warum Menschenrechte im 20. Jahrhundert international zu einem wichtigen Bezugspunkt politischer Akteure wurden, sind mittelfristige gesellschaftliche und politische Konstellationen und Konjunkturen sowie einschneidende Ereignisse wichtiger: Es waren die politischen und ideologischen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts, die dem Menschenrechtsregime, wie wir es heute kennen, seine spezifische Prägung gaben.

Mit den hier versammelten Dokumenten wird nicht der Anspruch erhoben, eine lineare Fortschrittsgeschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert zu erzählen, wie man sie an vielen Orten finden kann. Ein gutes Beispiel für diese Art von Dokumentensammlung ist der 1997 von Micheline Ishay publizierte *Human Rights Reader*. Darin bestreitet Ishay zwar nicht die Mehrdeutigkeit der Menschenrechtsgeschichte, sie stellt diese jedoch als einen Prozess zunehmender Vereinheitlichung dar: »Yet conflicting political traditions across centuries have elaborated different visions of human rights rooted in past social struggles. Eleanor Roosevelt, however, was resolute in her efforts to overcome ideological and philosophical tensions among the eighteen delegates who composed the first U.N. human rights commission, over which she presided.«<sup>1</sup>

1 Micheline R. Ishay: *The Human Rights Reader. Major Political Essays, Speeches, and Documents from Ancient Times to the Present*. New York/London 2007, S. xxi.

Menschenrechte waren jedoch nie ein kohärentes Projekt, auch nicht, nachdem mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 ein international gültiges Dokument vorlag. Vielmehr wurden sie gerade in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ganz unterschiedliche politische Agenden eingeschrieben, die ihre eigenen Konjunkturen entwickelten. Manche Versuche, unter Rückgriff auf Menschenrechte bestimmte gesellschaftliche und politische Projekte voranzutreiben, schlugen fehl oder brachen nach einiger Zeit ab. Andere hingegen erfuhren breite Resonanz und stießen Entwicklungen an, die lange nachwirken sollten, in neuen gesellschaftlichen Konstellationen und Kontexten aber umgedeutet und neu angeeignet wurden.

Das Narrativ fortschreitender Verrechtlichung ist in der völkerrechtlichen Logik angelegt. Um neue internationale Normen zu etablieren und ihnen Legitimität zu verschaffen, berufen sich ihre Verfechter – die sogenannten *norm entrepreneurs* – häufig auf bereits existierende Rechtstexte. Auf diese Weise entstehen im Zuge von Verrechtlichungsprozessen immer auch neue Erzählungen über die Weiterentwicklung von Menschenrechten. Statt solche Legitimationsstrategien zur Grundlage von Fortschrittsnarrativen zu machen, soll hier mithilfe historisch kommentierender Texte der Versuch unternommen werden, den Konstruktionscharakter rechtlicher Traditionsbildungen und ihre Funktionen offenzulegen. Anhand der Genese und Wirkungsgeschichte von Dokumenten gilt es herauszuarbeiten, wie Rechtstexte von verschiedenen Akteuren neu angeeignet, wie selektiv dabei vorgegangen und wie Bedeutungen verschoben wurden. Gleichzeitig waren diese Texte nicht beliebig; mit ihnen schufen die Verfasser und Verfasserinnen einen Rahmen, der von anderen Akteuren nicht einfach ignoriert werden konnte.

Die Gegenerzählung zum Fortschrittsnarrativ beruht auf dem europäischen Ursprung zahlreicher Dokumente, die ebenfalls oft als Meilensteine der Menschenrechtsgeschichte gelten. Dieser Ursprung wird häufig als Beleg dafür herangezogen, dass es sich bei den Menschenrechten letztlich um ein westliches Hegemonialprojekt handele. Die neuere historische Forschung hat bereits auf vielfältige Weise belegt, dass der Aufstieg des Völkerrechts eng mit der imperialen Ausbreitung westlicher Mächte verknüpft war.<sup>2</sup> Und auch Menschenrechte waren

2 Siehe u. a. Martti Koskenniemi: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*. Cambridge 2001, 98-178; Anthony Anghie: *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge 2004;

mitunter Teil hegemonialer Agenden der Imperialmächte.<sup>3</sup> Es würde jedoch in die Irre führen, daraus zu folgern, Menschenrechte hätten einen unauslöschbar kolonialen Kern. Eine solche Interpretation geht von einer geradezu metaphysischen Kontinuität imperialen Gedankenguts aus – von einem »Geist« westlichen Denkens, der allen Normen und Inanspruchnahmen der Menschenrechte unabdingbar innewohne. Eine solche Annahme ist schlicht ahistorisch, da sie die Offenheit des Menschenrechtskonzepts ignoriert. Mit einigen der hier versammelten Kommentare und Dokumente wird stattdessen der Schwerpunkt darauf gelegt, welche Bedeutung Menschenrechten jenseits des »Westens« zugeschrieben wurde.

Statt also ein geschlossenes Menschenrechtsnarrativ zu präsentieren, versteht sich diese Sammlung von Dokumenten und Kommentaren als Versuch, die Vieldeutigkeit und Widersprüchlichkeit, aber auch die besondere Rolle von Menschenrechten im 20. Jahrhundert erkennbar zu machen. Ein solcher Versuch muss notwendigerweise fragmentarisch bleiben. Die hier aufgenommenen Dokumente bilden keinesfalls das gesamte Spektrum an Zuschreibungen und Inanspruchnahmen vollständig ab – wohl aber geben sie einen Eindruck von den vielen Bedeutungen, die Menschenrechte im 20. Jahrhundert haben konnten.

Lauren Benton/Lisa Ford: *Rage for Order. The British Empire and the Origins of International Law 1800-1850*. Cambridge, MA 2016; Benjamin A. Coates: *Legalist Empire. International Law and American Foreign Relations in the Early Twentieth Century*. Oxford 2016; Juan Pablo Scarfi: *The Hidden History of International Law in the Americas. Empire and Legal Networks*. Oxford 2017.

- 3 Vgl. A.W. Brian Simpson: *Human Rights and the End of Empire. Britain and the Genesis of the European Convention*. Oxford 2001; Marco Duranti: *The Conservative Human Rights Revolution. European Identity, Transnational Politics, and the Origins of the European Convention*. Oxford 2017.

# Kommentierte Schlüsseltexte



## Erklärung der Französischen Liga für Menschenrechte (1936)

Die bis heute bestehende Ligue française pour la défense des droits de l'homme et du citoyen<sup>1</sup> (LDH) verfasste im Jahr 1936 einen der wenigen international ausgelegten Entwürfe einer Menschenrechtsdeklaration der Zwischenkriegszeit. Das Dokument spiegelt eine im Vergleich zu vorherigen Deklarationen umfassendere Rechtsauffassung wider. Es fußt auf den Grundsätzen des Universalismus und fordert eine Betonung der individuellen Rechte ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Nation, Religion oder Weltanschauung. Zudem enthält der Deklarationsentwurf eine Reihe von sozialen und ökonomischen Rechten. Aus Sicht der Ligisten war eine weitere Menschenrechtserklärung notwendig, da jene von 1789 und 1793 noch nicht umfassend verwirklicht seien und zeitgenössischer Ergänzungen bedürften. Die Erklärung von 1936 verstand sich daher als Zusatz zu den bisherigen Deklarationen und weist zudem inhaltliche Parallelen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 auf. An der Ausarbeitung des Dokuments wirkten Personen mit, die später an der Redaktion der AEMR und der Präambel der Verfassung der IV. französischen Republik von 1946 beteiligt sein sollten. Es handelt sich somit um ein Dokument, an dem sich entscheidende Entwicklungen in der Konzeption der Menschenrechte ablesen lassen.

### Entstehungsgeschichte

Die Französische Liga für Menschenrechte wurde am 4. Juni 1898 von dem Juristen und Politiker Ludovic Trarieux und einer Gruppe von Schriftstellern, Publizisten, Hochschullehrern und Politikern im Kontext der Dreyfus-Affäre in Frankreich gegründet. Die Mitglieder der Liga verfolgten zunächst das Ziel, auf koordinierte und öffentlichkeitswirk-

Dieser Kommentar wurde erstmals im April 2019 auf dem Wissenschaftsportal »Quellen zur Geschichte der Menschenrechte« publiziert.

<sup>1</sup> Durchgesetzt hat sich bis heute mehrheitlich die kürzere Bezeichnung der Organisation »Ligue des Droits de l'Homme«.

same Weise für die Revision des Dreyfus-Prozesses und den zu Unrecht verurteilten jüdischen Hauptmann Alfred Dreyfus einzutreten.<sup>2</sup> Die Suche nach Wahrheit und die Forderung nach einem gerechten Prozess standen im Vordergrund. Nach dem Ende der Dreyfus-Affäre begann die Liga, sich dauerhaft für den Schutz von Individuen und die Verteidigung der demokratisch-republikanischen Grundwerte einzusetzen. In ihren Forderungen beriefen sich die Mitglieder auf das Erbe der Aufklärung und bezogen sich auf die Deklarationen der Französischen Revolution von 1789 und 1793 und deren Werte – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.<sup>3</sup> In der Folge entwickelte sich die Liga zu einer Rechtsschutzorganisation mit einem kostenlosen juristischen Dienst zur Aufnahme von Widerspruchsverfahren einzelner Bürger. Den Schutz und die Ausweitung der Menschenrechte in einer liberalen, egalitären, gefestigten Republik begriffen die Mitglieder als einen Beitrag zur Moderne.<sup>4</sup>

Geleitet wurde und wird die Organisation bis heute durch ein Zentralkomitee, bestehend aus jährlich gewählten Vertretern. Sie gliedert sich in regionale Föderationen und ihnen untergeordnete Sektionen.<sup>5</sup> Bereits seit ihrer Gründung sind Ähnlichkeiten zu manchen Forderungen und Aktionsformen zeitgenössischer internationalistischer Vereinigungen und spätere Menschenrechts-NGOs erkennbar. Neben der Bereitstellung ihres juristischen Dienstes veröffentlichte die Organisation Publikationen, hielt Konferenzen ab und organisierte Demonstrationen. Weitere Parallelen waren das unpolitische Selbstverständnis ihrer Mitglieder sowie die große Affinität zur politischen Linken. Zudem war die Grenze zwischen nationalem und internationalem Engagement durchlässiger, als es der überwiegend nationalstaatliche Aktionsradius der Organisation vermuten lassen könnte.<sup>6</sup> Dies zeigen insbesondere die engen Verbindungen zum internationalen Friedensengagement und dem europäischen Internationalismus. Die Mitglieder der Liga traten für die Gründung und Stärkung des Völkerbundes sowie die Schaffung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ein. Die internationale Ausrichtung der Organisation ist nicht zuletzt am Engagement zur Gründung der *Fédération internationale des droits de l'homme* (FIDH) im Jahr

2 Vgl. Beilecke/Bock: *Demokratie*, S. 7.

3 Vgl. Naquet: *Humanité*, S. 603.

4 Vgl. Beilecke: *Ligue des Droits de l'Homme*, S. 7.

5 Vgl. Charlot/Charlot: *Un rassemblement d'intellectuels*, S. 1005.

6 Vgl. Eckel: *Ambivalenz*, S. 217.

1922 erkennbar, welche fortan als ein internationales Forum der Zusammenkunft für Vertreter verschiedener nationaler Menschenrechtsligen fungierte.<sup>7</sup>

Auch die Entstehungsgeschichte der Menschenrechtsdeklaration verdeutlicht, dass die Organisation sowohl national als auch international ausgerichtet war. Die von der Liga mit dem Entwurf beauftragte Kommission stand im engen Austausch mit den Mitgliedern des internationalen Gremiums der FIDH. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigten sich die Mitglieder insbesondere mit Fragen der Wahrung von Grundfreiheiten gegenüber Diktaturen und dem Schutz von Wirtschafts- und Sozialrechten.<sup>8</sup> Diese zweite Schwerpunktsetzung stand im Zusammenhang mit einer seit Gründung der Organisation schrittweise verstärkten Hinwendung zum Sozialismus und zur Arbeiterbewegung. Aufgrund einer hohen Zahl an Mitgliedern, die dem Beamtenum angehörten, hatte sich die Liga zunächst um die Gewerkschaftsrechte dieser Klientel bemüht. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts richteten die Mitglieder das Interesse jedoch zunehmend auf die gesamte Gesellschaft und waren auch um die Stärkung der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Mittelschicht und der handwerklich tätigen Berufsgruppen bemüht. Nach dem ersten sozialistischen Präsidenten der Liga, Francis de Pressensé (1903-1914), war es Ferdinand Buisson (1914-1926), Parteimitglied des Parti radical, der diese Entwicklung weiter vorantrieb. Der letzte Präsident der Zwischenkriegszeit, Victor Basch (1926-1944), verankerte schließlich das Thema der sozialen Gerechtigkeit fest im Programm der Organisation.<sup>9</sup>

Jedoch bilden nicht nur die ab der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre immer drängenderen Forderungen nach Sozialrechten innerhalb der Arbeiterbewegung den Kontext für die Entstehungsgeschichte des Textes. Auch der spezifisch national-französische Kontext scheint bedeutend, um zu erklären, weshalb sich die Liga gerade zu diesem Zeitpunkt um eine Erweiterung der bisherigen Menschenrechtsdeklarationen bemühte. Frankreich befand sich in einer wirtschaftlich prekären Lage mit hohen Arbeitslosenzahlen und einer langjährigen dysfunktionalen Deflationspolitik. Die sozialen Spannungen zwischen den rechten, anti-

7 Vgl. Manceron: French Ligue, S. 45.

8 Vgl. ebd., S. 60.

9 Vgl. Naquet: La ligue des Droits de l'homme, S. 40.

parlamentarischen und den linken Kräften nahmen zu. Letztere waren besorgt über das Erstarken des Faschismus in Frankreich.<sup>10</sup>

Bei der Gründung des Rassemblement Populaire am 6. Februar 1934 – einer Bewegung, die sich noch vor dem Entstehen der späteren Volksfront-Regierung formierte – übernahm die Liga eine bedeutende Rolle. Neben seinem Amt als Präsident der Liga hatte Victor Basch auch das Präsidentenamt des Rassemblements inne, in welchem sich 48 Organisationen mit dem Ziel der Verteidigung der Republik und Demokratie gegen politische Gruppierungen von rechts und gegen den wachsenden Faschismus zusammenfanden. Die Liga stellte dem nationalen Komitee des Rassemblements fortan ihren Hauptsitz als Treffpunkt zur Verfügung.<sup>11</sup> Bis 1936 verschärften sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Spannungen weiter, und bei den Wahlen vom 26. April 1936 gewann die Volksfront. Einerseits zeugen diese Entwicklungen von einer immer enger werdenden inhaltlichen und personellen Verbundenheit der Organisation mit der politischen Sphäre. Insbesondere galt dies für die sozialistischen Kräfte: Einige führende Mitglieder waren Parteimitglieder der französischen sozialistischen Partei, der Section française de l'Internationale ouvrière (SFIO), und so gehörten in der Volksfront-Regierung Léon Blums nicht weniger als 29 der 34 Minister der Liga an.<sup>12</sup> Andererseits machen die Entwicklungen die Dringlichkeit erkennbar, die man im Kontext der Entstehung des Dokuments im linken Spektrum der Verteidigung der demokratischen Grundwerte im Kampf gegen den Faschismus sowie der Auflösung gesellschaftlicher Spannungen durch die Einführung einer umfassenden Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung beimaß.<sup>13</sup>

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatten bisher nur vereinzelt international orientierte Juristen über eine internationale Menschenrechtsdeklaration nachgedacht. Die Grundidee einer solchen Erklärung wurde während der Zwischenkriegszeit am ehesten fassbar.<sup>14</sup> Ab den zwanziger Jahren diskutierten Völkerrechtler zunehmend intensiver über eine internationale Erklärung. 1929 veröffentlichte das Institut de Droit inter-

<sup>10</sup> Vgl. Bloch: Dritte Republik, S. 415.

<sup>11</sup> Vgl. Naquet: Humanité, S. 552-557.

<sup>12</sup> Blum selbst war ebenso wie Außenminister Yvon Delbos, zuvor Mitglieder des Zentralkomitees gewesen; vgl. Irvine: War Peace, S. 37.

<sup>13</sup> Vgl. Bloch: Dritte Republik, S. 482.

<sup>14</sup> Vgl. Eckel: Ambivalenz, S. 66.

national in Paris eine knappe, internationale Menschenrechtsdeklaration. Entsprechende Überlegungen innerhalb der Liga lassen sich ab dem Jahr 1931 belegen, in dem in den Cahiers des Droits de l'Homme – der Zeitschrift der Liga – ein Bericht des in Paris lebenden russischen Ligisten Boris Mirkine-Guetzévitch erschien. In seinem Bericht wies der Jurist darauf hin, dass in den Deklarationen von 1791 und 1793 neben den negativen Rechten auch positive Rechte enthalten seien, die den Staat zur sozialen Fürsorge verpflichteten.<sup>15</sup> Lösungen für die sozialen Probleme, die im 19. Jahrhundert nur in Teilen in der gewöhnlichen Gesetzgebung behandelt worden seien, würden nun zu Menschen- und Bürgerrechten.<sup>16</sup> Die FIDH verabschiedete daraufhin 1931 eine Resolution, die die vorherige Erklärung des Institut de Droit international mit einschloss.<sup>17</sup>

Einen weiteren wichtigen Impuls lieferte eine Rede Victor Baschs auf dem Kongress der FIDH 1932, deren Inhalte 1935 zunächst innerhalb des Zentralkomitees und kurze Zeit später auf dem Kongress der LDH in Hyères diskutiert wurden.<sup>18</sup> Hierbei beschlossen die Mitglieder die Redaktion eines Zusatzes zu den Menschenrechtsdeklarationen von 1789 und 1793.<sup>19</sup> In einem Redebeitrag erläuterte der Ligist Jacques Rozner, dass der Mensch nur dann wirklich frei sei – wirtschaftlich und intellektuell –, wenn das Recht auf Leben anerkannt werde: das Recht eines jeden auf die für ihn notwendigen Mittel zum Leben.<sup>20</sup>

Für die Ausarbeitung des Dokuments bestimmte der Kongress eine Kommission, der die beiden Juristen René Cassin und René Georges-Étienne angehörten.<sup>21</sup> Auf dem Kongress der FIDH vom 14. bis 16. März 1936 in Luxemburg, bei dem Victor Basch den Vorsitz übernahm und

15 Vgl. Naquet: Humanité, S. 494; BDIC, CDH, 4P298, 20. 11. 1931, S. 685.

16 Vgl. BDIC, CDH, 4P298, 20. 11. 1931, S. 685.

17 Für diese Resolution war das Engagement des russischen und im Pariser Exil lebenden Juristen André Mandelstam (Mitglied der Russischen Liga) maßgeblich, dessen Anregungen auch in das spätere Dokument der Liga einfließen; vgl. Aust: Diplomat.

18 Vgl. Naquet: Humanité, S. 495.

19 Vgl. Manceron: French Ligue, S. 60.

20 Vgl. Naquet: Humanité, S. 496.

21 Vgl. Manceron: French Ligue, S. 60. René Georges-Étienne war von 1930 bis 1975 Anwalt am Pariser Gericht und leitete zwischen 1928 und 1932 als Generalsekretär die Ligue d'action universitaire républicaine socialiste. Vor dem Zweiten Weltkrieg gehörte er mehreren Regierungskabinetten an: bei jenen des Präsidenten Joseph Paul-Boncour (ebenfalls LDH) und als Staatssekretär in der Regierung Blum 1936/37.

den die französische Liga federführend organisiert hatte, wurde der ausgearbeitete Text modifiziert und schließlich durch eine Abstimmung im Plenum angenommen.<sup>22</sup> In der Mai-Ausgabe der *Cahiers* wurde die Erklärung zusammen mit einem Bericht von Georges-Étienne veröffentlicht.<sup>23</sup> Er präsentierte das Dokument explizit als ein gemeinschaftliches Projekt. Ferner erläuterte er, man habe die Wahl zwischen drei Möglichkeiten gehabt. Eine Möglichkeit sei es gewesen, den Text von 1789 gänzlich zu erneuern, eine weitere, ihn zu verändern und damit seinen historischen Entstehungskontext zu missachten, indem man ihn aus der Perspektive einer weiter fortgeschrittenen Gesellschaft modifiziere. Aus Respekt gegenüber den historischen Texten habe man sich daher für eine dritte Möglichkeit entschieden und den Text um einen Anhang ergänzt.<sup>24</sup> Aufgabe der Liga sei es, sich nicht nur für die Umsetzung der 1789, 1793 und 1848 formulierten Prinzipien einzusetzen, sondern zu einer Weiterentwicklung und Ergänzung der Deklarationen beizutragen.<sup>25</sup> Auf dem nachfolgenden Kongress der französischen Liga im Juli 1936 in Dijon wurde der Text schließlich als ein Projekt des Zentralkomitees präsentiert und mit nur leichten, überwiegend strukturellen Veränderungen im Namen der Liga verabschiedet.

## Inhalt

In den vorherigen Deklarationen hatte es noch allgemeiner geheißen: »Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren« (1789), und »alle Menschen sind von der Natur und vor dem Gesetz gleich« (1793). Das von der Liga verabschiedete Dokument hingegen enthielt eine umfassendere und klarer definierte Rechtsauffassung. Der Text proklamierte die individuellen Rechte »des menschlichen Wesens, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Rasse, Nation, Religion oder Weltanschauung« (Artikel 1). Im ersten Artikel wurde zudem der universalistische Grundgedanke der darin vertretenen Menschenrechtsauffassung deutlich, welcher sich nicht mehr allein auf nationale Gegebenheiten bezog. Der Artikel forderte, der Schutz der Menschenrechte müsse

22 Vgl. Manceron: *The French Ligue des Droits de l'Homme's Interest in International Issues*, S. 61; BDIC, CDH, 4P298, 20. 3. 1936, S. 189.

23 Vgl. BDIC, CDH, 4P298, 20. 5. 1936, S. 321-347.

24 Vgl. BDIC, CDH, 4P298, 20. 3. 1936, S. 323; ebd., 20. 5. 1936, S. 324.

25 Vgl. BDIC, CDH, 4P298, 20. 5. 1936, S. 323.

international und universell organisiert werden; kein Staat dürfe den in seinem Gebiet lebenden Menschen diese Rechte verweigern.

Auch der sozialdemokratische Einfluss innerhalb der Liga ist in dem Text zu erkennen. So heißt es im Vorwort, die Prinzipien der vorherigen Deklarationen seien die Grundlage der politischen Demokratie gewesen, doch aufgrund der sozialen Entwicklung der Gesellschaft und der neu entstandenen Probleme sei es nötig, diese Prinzipien – unter Ausschluss aller Privilegien zur Grundlage einer »*démocratie économique*«<sup>26</sup> zu machen.<sup>27</sup> Deutlich wird dies ebenfalls in Artikel 6, der das Recht auf Eigentum formuliert, jedoch nur insofern es nicht den gemeinschaftlichen Interessen im Weg stehe oder die Unabhängigkeit der Bürger oder des Staates einschränke (bei Kartellbildung, Banken- oder Firmenkooperationen).

Georges-Étiennes stellte in seinem Bericht in den *Cahiers* die einzelnen Prinzipien vor, die der Redaktion des Dokuments als Grundlage gedient hätten. Nach dem Prinzip der Universalität der Menschenrechte führte er als zweites das Recht auf Leben an, welches an erster Stelle der *neuen Rechte* stehe, die aus dem Wandel des sozialen Lebens hervorgegangen seien.<sup>28</sup> Die Rechte auf Grundlage des dritten Prinzips beträfen alle Rechte, die sich aus dem Recht auf Leben ergäben, die Rechte des Individuums als Mitglied der Familie (besondere Rechte von Müttern, Kindern, Alten und Kranken) sowie das Recht des Einzelnen auf die zum Leben notwendigen Mittel (das Recht auf eine angemessen bezahlte Arbeit).<sup>29</sup> Diese in dem Dokument formulierten Sozialrechte fanden sich in Artikel 2 bis 5.

Neben der Forderung nach einer Universalisierung individueller Menschenrechte zeigte sich in dem Dokument das Bestreben, in einem zunehmend urbanisierten und industrialisierten Frankreich neu über die Menschenrechte nachzudenken. War das ein Alleinstellungsmerkmal der Liga? Nicht ganz. Schon die Februarrevolution von 1848 in Frankreich

26 Die Ursprünge dieses Begriffes und die Idee, dass sich die Souveränität des Volkes in der ökonomischen Ordnung ebenfalls widerspiegeln sollte, entstanden bereits im Kontext von 1848 und in Frankreich vor allem unter dem Begriff der »*démocratie industrielle*« im Werk von Pierre Joseph Proudhon vgl. Rosanvallon: *Démocratie inachevée*, S. 359.

27 *Résolution sur le »Complément à la Déclaration des Droits de l'Homme«*, Préambule, abgedruckt in diesem Band, S. 32.

28 Vgl. BDIC, CDH, 4P298, 20. Mai 1936, S. 325.

29 Ebd.

kann als entscheidender Moment in der Geschichte der Menschenrechte gelten. Bereits hier entstanden das Bewusstsein für die Unzulänglichkeit der klassisch liberalen Auffassung der Menschenrechte – der ausschließlichen Verteidigung bürgerlicher und politischer Rechte – und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit, gleichzeitig wirtschaftliche und soziale Rechte anzuerkennen.<sup>30</sup> Die ersten Verfassungen, die diese Veränderung aufnahmen und versuchten, die liberale Tradition mit einer sozialistischen Note zu versehen, entstanden nach dem Ersten Weltkrieg, unter anderem jene der Weimarer Republik.<sup>31</sup> Wenn es auch in der Mehrheit dieser Staaten zu keiner allumfassenden Implementierung der Rechte kam, so bildeten diese Prozesse die Vorgeschichte für die Verfassungsentwicklungen und die Konsolidierung des Wohlfahrtsstaats nach dem Zweiten Weltkrieg.<sup>32</sup> Das Dokument der Liga entstand folglich innerhalb eines Kontextes, der geprägt war von Reflexionen über eine zusätzliche soziale Verantwortung des Staates gegenüber dem Individuum und der Gesellschaft.

Im Juni 1936 kam es in Frankreich zwischen der Regierung Blum und den Gewerkschaften zur Unterzeichnung des Matignon-Abkommens. Im direkten Anschluss legte Léon Blum dem Parlament fünf Sozialgesetze vor. Im Hinblick auf das Dokument der Liga ist hierbei das Gesetz zur Einführung der 40-Stunden-Woche und zur Gewährung eines jährlichen, zweiwöchigen und bezahlten Urlaubs relevant. In Artikel 4 forderte das Dokument das Recht auf eine angemessen bezahlte Arbeit, die gleichzeitig genügend Freizeit lasse. Die einzelnen Abschnitte lassen sich anhand der vorliegenden Quellen zwar nicht eindeutig den einzelnen Redakteuren der Liga-Kommission zuordnen, jedoch scheint für letztgenannte Artikel ein möglicher Beitrag René Georges-Étiennes – von 1936 bis 1937 Staatssekretär im Außenministerium der Regierung Blum und somit eng am zeitgenössischen politischen Regierungsgeschehen beteiligt – nicht ganz abwegig.

Und wie stand es um das Einwirken René Cassins auf das Dokument? In Artikel 3 hieß es, das Recht auf Leben beinhalte auch das Recht der Mutter auf den Zugang zu den Mitteln, die sie für die Erfüllung ihrer Funktion benötige. Des Weiteren nannte der Artikel das Recht der Frau

30 Vgl. Lochak: Droits, S. 40.

31 Weitere Verfassungen waren diejenigen der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Österreichs.

32 Vgl. Lochak: Droits, S. 40.

auf die vollständige Beseitigung der »Ausnutzung der Frau durch den Mann«. Bereits in den zwanziger Jahren hatte sich René Cassin dafür eingesetzt, die politische und rechtliche Diskriminierung von Frauen zu beseitigen.<sup>33</sup> Der erste Artikel der Erklärung forderte explizit die Ausweitung der Menschenrechte auf alle Menschen ohne Unterscheidung nach Geschlecht und somit Geschlechtergleichheit.

War die Liga also eine Kämpferin für Geschlechtergleichheit und Frauenrechte? Tatsächlich betrachtete die Organisation die Frauenrechte zu diesem Zeitpunkt eher aus einem sozialen und wohlfahrtsstaatlichen denn aus einem politischen Blickwinkel. Ähnlich wie noch in den Zivilkodifikationen des 19. Jahrhunderts lag ihrer Auffassung weniger die Vorstellung der Frau als autonomem Individuum und Rechtssubjekt zugrunde, sondern sie definierten den Rechtsstatus in Abhängigkeit von der Familie über deren Funktion als Mutter. Ausgehend von der Auffassung, dass die Familie das primäre Umfeld des Individuums bilde, machten sie die Unterstützung des Mutterschutzes zum besonderen Element der Gleichberechtigung von Frauen.<sup>34</sup>

Hier spiegelte sich ein Konflikt, der die internationale Frauenbewegung der Zwischenkriegszeit prägte. Auf der Ebene des Völkerbundes kollidierten Gleichheitsforderungen mit den Bedürfnissen und Ansprüchen von Müttern und provozierten eine wachsende Polarisierung innerhalb der Bewegung.<sup>35</sup> In dem Dokument der Liga wurde folglich im dritten Artikel des Dokuments, trotz der zuvor geforderten Geschlechtergleichheit, die Frau über ihre Funktion als Mutter definiert. Zwar bildete sich innerhalb der Organisation Ende der zwanziger Jahre eine »feministische Kommission«, welche sich um die Frage des Wahlrechts für Frauen kümmern sollte. Dennoch ließen sich bei einzelnen einflussreichen Mitgliedern während der Zwischenkriegszeit gängige Argumente der republikanischen Linken finden, wonach die weibliche Natur gegenüber der Politik ein gewisses Desinteresse zeige. Obwohl Victor Basch als einen Grund für die geringe Teilhabe von Frauen am politischen Leben deren verzögerte Ausbildung und damit einen Denkfehler in der Position der republikanischen Linken erkannte, postulierte er als Bedingung für die Gewährung des Wahlrechts zunächst ein erziehungsorientiertes »Fortschreiten in Etappen«. Er plädierte für die

33 Vgl. Sluga: René Cassin, S. 95.

34 Vgl. Ludi: Geschlechtergleichheit, S. 62; Sluga: René Cassin, S. 105.

35 Vgl. Ludi: Geschlechtergleichheit, S. 62.

Bildung der Frauen hin zur »citoyenneté« und somit zu eigenständigen, politischen und vernunftbegabten Menschen.<sup>36</sup>

Ein ähnlicher Widerspruch besteht in dem zu Beginn des Dokuments formulierten Gleichheitsversprechen aller menschlichen »Rassen« im Kontrast zum später folgenden Artikel 10. Dieser bezog sich auf das französische Kolonialreich. Hier hieß es, die Menschenrechte stünden im Widerspruch zur Gewalt, Verachtung sowie politischer und wirtschaftlicher Unterdrückung, die die Kolonisation begleitet hätten. Menschenrechte erlaubten ausschließlich eine brüderliche Zusammenarbeit in vollem Respekt gegenüber der Würde des Einzelnen und aller Zivilisationen mit dem Ziel des gemeinsamen Wohls der Menschheit. Wie freiwillig und gleichberechtigt konnte jedoch eine solch »brüderliche« Zusammenarbeit sein? Die Liga kritisierte von Beginn des 20. Jahrhunderts an die Willkür und Gewalt, der die Völker der Kolonien ausgesetzt waren, und begann ab 1904 sich vermehrt mit der Kolonialfrage zu beschäftigen. Dieses Thema erhielt vor allem vor dem Hintergrund der Debatte über die sogenannten Kongo-Gräuel 1905 gehörige Aufmerksamkeit, die sich zu Beginn des Jahrhunderts infolge von Berichten über brutale Hinrichtungsmethoden französischer Kolonialbeamter im Kongo entsponnen hatte. Die LDH forderte eine »aufgeklärte« Kolonialverwaltung, ihr Präsident Pressensé plädierte für die Schaffung des Amtes eines Verwaltungsbeamten zum Schutz der autochthonen Bevölkerung.<sup>37</sup> Hinzu kam in der Liga – geprägt durch die Ideen Jean Jaurès' – eine Verurteilung der großen Kolonialgesellschaften und der wirtschaftlichen Ausbeutung der indigenen Bevölkerung.<sup>38</sup>

Diese Forderungen vertrat die Liga jedoch, ohne das Kolonialsystem an sich und damit die Vormundschaft, die das Mutterland gegenüber den »Kolonialvölkern« wahrnahm, in Frage zu stellen. Auf dem Kongress von 1913 forderten die Mitglieder allerdings erstmalig nicht nur ein Ende der Willkür französischer Kolonialbeamter, sondern es wurde auch über den rechtlichen Status der indigenen Bevölkerung und deren politische Rechte diskutiert.<sup>39</sup> Abgesehen jedoch von der streng antikolonialistischen Haltung eines Félicien Challaye, der zu Beginn des Jahrhunderts in den Kongo gereist war, und einigen vereinzelt

36 Vgl. Naquet: *Humanité*, S. 455.

37 Ebd., S. 234.

38 Naquet: *La ligue des Droits de l'homme*, S. 44.

39 Vgl. Naquet: *Humanité*, S. 237.

Stimmen, vertrat die Mehrheit der Ligisten zur Zeit der Entstehung der Deklaration einen progressiven, links-republikanischen Kurs. Sie hielten an der Idee einer »Kolonisation des Fortschritts« fest, derzufolge Frankreich seit 1789 die Aufgabe einer »mission civilisatrice« zukomme. Den unter französischem Schutz stehenden Individuen und Völkern gelte es die Errungenschaften der Forschung, des Friedens und der Demokratie nahezubringen.<sup>40</sup> Zwar forderte man rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit in den Kolonien in Form einer sogenannten »colonisation démocratique« – allerdings ohne die Legitimität einer zivilisatorischen Mission Frankreichs in Frage zu stellen oder die nationalistischen Tendenzen dieser Argumentationsweise zu problematisieren.<sup>41</sup> Die Option, die Kolonialgebiete in die Unabhängigkeit und somit die autochthone Bevölkerung aus der französischen Vormundschaft zu entlassen, wurde nicht diskutiert. Die Liga bewegte sich auch hier in großer Nähe zur Position der französischen sozialistischen Partei, wonach nicht jede Art der Kolonialpolitik schlecht sei, sondern ihre sozialistische Variante durchaus ein zivilisatorisches Werk darstellen könne.<sup>42</sup>

Die Liga verfolgte bei ihren Aktivitäten grundsätzlich jedoch eine universalistische, nationale Interessen überschreitende Menschenrechtsethik. Die übrigen Artikel des Dokuments, beginnend bei Artikel 11, widmeten sich – orientiert am Internationalismus der Zwischenkriegszeit – dem Thema Frieden. Die Verfasser forderten eine stärkere Verrechtlichung internationaler Beziehungen und eine Demokratisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen. In Kreisen der überwiegend dem gebildeten Bürgertum zugehörigen Internationalisten, zu denen neben den bereits genannten wie Cassin und Basch auch Ferdinand Buisson und Emile Borel gehörten, setzte man sich etwa seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts für Kooperationen zwischen Staaten ein, meist mit dem Ziel, hierdurch nationale Antagonismen zu entschärfen.<sup>43</sup> Zudem zeigten sich in diesen Artikeln Parallelen zum Gedankengut eines bürgerlichen Pazifismus, der ebenfalls ab dem Ende des 19. Jahrhunderts entstand. Dessen Kerngedanke war es, den internationalen Frieden durch die Sicherung des internationalen Rechts zu erhalten. Auf dieser Grund-

40 Ebd., S. 234.

41 Vgl. Naquet: *La ligue des Droits de l'homme*, S. 45.

42 Vgl. Kalter: *Entdeckung*, S. 102.

43 Vgl. Eckel: *Ambivalenz*, S. 61.

lage sollten ein kollektives Sicherheitssystem wie der Völkerbund und Schiedsgerichte friedliche Konfliktlösungen ermöglichen.

### Wirkungsgeschichte

Für die Wirkungsgeschichte des Dokuments sind insbesondere der darin formulierte universalistische Charakter sowie die darin enthaltenen Wirtschafts- und Sozialrechte von Bedeutung. Zum einen bringt der Text verschiedene zeitgenössisch geführte Menschenrechtsdiskurse zusammen. Zum anderen lässt er sich als Wegmarke der Entwicklung eines zunehmend internationalisierten und weiter ausgeformten Menschenrechtsverständnisses im 20. Jahrhundert deuten. Langfristige Entwicklungslinien werden deutlich, wenn man beispielsweise auf die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf die 1966 verabschiedeten Sozial- und Zivilpakte sowie auf die zunehmende Institutionalisierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit blickt.

Über einzelne Akteure lässt sich die Wirkungsgeschichte des Dokuments auf nationaler sowie internationaler Ebene noch konkreter beleuchten. 1947 reiste René Cassin für die erste Sitzung der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung einer Menschenrechtserklärung nach New York. Wenn auch der direkte Einfluss des Dokuments der Liga auf die Arbeit René Cassins nicht im Detail bemessen werden kann – zum Beispiel, ob dieser in den Sitzungen der Kommission das Dokument zitierte oder zu Rate zog –, so sieht Gilles Manceron in Cassins Engagement in der Liga und seiner Beteiligung an der Ausarbeitung des Dokuments von 1936 einen Grund für sein Mitwirken an der AEMR.<sup>44</sup> Entscheidende Parallelen beider Dokumente finden sich in den Passagen über die Sozialrechte, die Universalität der Rechte und über das Recht auf Leben.<sup>45</sup>

<sup>44</sup> Vgl. Manceron: French Ligue, S. 67.

<sup>45</sup> Auch in Artikel 2 der AEMR heißt es: »Chacun peut se prévaloir de tous les droits et de toutes les libertés proclamés dans la présente Déclaration, sans distinction aucune, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique [...]«; Artikel 3 enthält das Recht auf Leben, Artikel 17 das Recht auf Eigentum, und in den Artikeln 22 bis 25 werden verschiedene Sozialrechte formuliert.

In René Cassins Haltung zum Kolonialismus während seiner Zeit in der UN-Menschenrechtskommission spiegelte sich zuweilen die bereits thematisierte, zeitgenössische Position der Liga zum französischen Kolonialsystem wider. Er verstand die Menschenrechte als aus einer französischen Tradition hervorgegangen und betonte deren Verwurzelung in der »wahren« französischen Kultur, Sprache, Literatur und Gesetzgebung. Darüber hinaus sah er die Integrität des französischen Kolonialreichs als entscheidend für das universelle Schicksal der Rechte an und hielt die *Union française* für ein praktikables politisches System, um allgemeine, individuelle Menschenrechte zu verwirklichen. Folglich hielt er eine Dekolonisation im Interesse nationaler Selbstbestimmung nicht für notwendig. In den Verhandlungen nach der Verabschiedung der AEMR, als die bindenden Konventionen entworfen und die Debatten über Menschenrechte zunehmend im Zusammenhang mit Fragen der Dekolonisation geführt wurden, verknüpfte er die universelle Umsetzung der Menschenrechte zwar nicht immer mit dem Erhalt des französischen Kolonialreiches, erhob jedoch Einwände gegen die Auffassung, die Selbstbestimmung von Völkern sei ein Menschenrecht. Hierbei spielten eine generelle Bevorzugung individueller Rechte gegenüber Gruppenrechten, seine eigene jüdische Herkunft und die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs eine Rolle. Er fürchtete, dass die Entstehung ethnischer oder religiöser Nationalstaaten im Zuge der Dekolonisierung Minderheiten gefährden könnte. Seine Positionen sind für die Zeit nach der Verabschiedung der AEMR jedoch nur noch schwer zu rekonstruieren, da er sich durch seine Vorgesetzten im französischen Außenministerium zu kulturellrelativistischen Positionen gedrängt sah.<sup>46</sup> Die Frage nach dem Wirken Cassins während der Verhandlungen zum UN-Zivlakt in Bezug auf das Recht auf Selbstbestimmung muss daher verkompliziert werden. Das Dokument der Liga scheint jedoch schwerlich zu einer möglichen Auffassungsänderung Cassins beigetragen zu haben.

Eine kritische Reflexion über die eigene Haltung zum französischen Kolonialreich oder gar ein Umdenken kam während der Redaktion des Dokuments von 1936 unter den Mitgliedern der Liga ebenfalls nicht in Gang. Die Position der Organisation veränderte sich erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, mit dem Unabhängigkeitskrieg in Algerien ab 1954. Noch zu Beginn des Krieges kritisierte die Organisation zwar

46 Vgl. Sluga: René Cassin: S. 99-110.

den Kriegszustand und sprach sich für eine Waffenruhe aus, vertrat allerdings weiterhin die Auffassung, dass es sich bei Algerien um ein französisches Département handle. Diese Grundhaltung wurde erst 1956 revidiert, als die Liga der algerischen Bevölkerung in der Mehrheit das Recht auf Unabhängigkeit zusprach und sich damit sogar von der französischen Regierung unter dem sozialistischen Ministerpräsidenten und Ligisten Guy Mollet (SFIO) distanzierte. In diesen Jahren versammelte sich im Zentralkomitee der Organisation eine Minderheit von Sozialisten, die in Verbindung mit Mitgliedern des Parti Radical und Anhängern von Pierre Mendès-France sowie einigen Marxisten standen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker befürworteten. Hierbei inszenierte sich die Liga als Verteidigerin der Republik, deren Prinzipien und Moralvorstellungen, die sich im Gegensatz zur französischen Politik in Algerien befände. Deren Auswirkungen nahmen sie als Auftakt zum Untergang der Republik wahr.

Ab 1957 nahm die Liga offiziell an den Protesten Maurice Audins teil. Diese Positionsänderung stand im Kontext der Formierung der »Neuen Linken« in Frankreich, in deren Lager sich die Mitglieder zunehmend wiederfanden. Anders als andere linke oder extrem linke Gruppen wurde die Liga jedoch nicht zu einer Verfechterin des *Front de Libération Nationale* (FLN), dessen gewalttätige Ausschreitungen sie in ihren Publikationen fortlaufend kritisierte.<sup>47</sup> All diese Entwicklungen hingen darüber hinaus mit einem Generationwechsel innerhalb der Organisation zusammen, in dessen Zuge leitende Positionen neu besetzt wurden.

Setzte das Dokument von 1936 somit kein Umdenken in der Kolonialfrage in der Liga in Gang, so lässt sich dessen Wirkungsgeschichte innerhalb des nationalen Rahmens anhand einzelner Akteure jedoch an anderer Stelle weiterverfolgen. Dies betrifft den Entstehungsprozess der französischen Verfassung und deren Präambel für die IV. Republik von 1946. Nach Kriegsende und dem Ende des Vichy-Regimes trat am 8. März 1946 eine verfassungsgebende Versammlung zusammen, die eine neue Deklaration der Menschenrechte ausarbeiten sollte.<sup>48</sup> Guy Mollet übernahm die Präsidentschaft der zuständigen Kommission. Die Kommission habe sich – so formulierte er es – »zu großen Teilen am von der Liga für Menschenrechte ausgearbeiteten Text von 1936 orientiert.

47 Vgl. Morin: *La Ligue des Droits de l'Homme*, S. 31-33.

48 Vgl. Charlot/Charlot: *Un rassemblement d'intellectuels*, S. 1017.

Sie hat mit dem Text vor ihren Augen gearbeitet«. <sup>49</sup> Wenngleich diese Bemerkung nicht ganz frei vom Versuch der Idealisierung sowohl der eigenen Arbeit, als auch der Mitgliedschaft zur Organisation sein mag, so weisen die beiden Dokumente – die Präambel der Verfassung von 1946 und das Dokument der Liga von 1936 – doch einige inhaltliche Parallelen auf. Insbesondere betrifft dies die in dem Text von 1946 enthaltenen Wirtschafts- und Sozialrechte. Artikel 3 verkündete ferner die Gleichstellung der Frau gegenüber allen in der Präambel formulierten Rechten. Und: Auch in der Präambel von 1946 war in Artikel 15 und 18 der Widerspruch zwischen dem Gleichheitsversprechen und einer Souveränitätsbehauptung des Mutterlandes zu finden. <sup>50</sup>

Obschon die Aufnahme der Sozialrechte in das Dokument von 1946 bemerkenswert bleibt und ein Zusammenhang zwischen dem Text der Liga und der Präambel von 1946 über einzelne Akteure nicht abwegig scheint, war die Aufnahme von Sozialrechten nach dem Zweiten Weltkrieg Teil eines europaweiten Phänomens. Der Konsens der Kriegszeit beruhte auf dem Glauben, dass die Demokratie, wenn Europa überleben wolle, neu interpretiert werden müsse. Teil dieser Auffassung war, dass es der alte Liberalismus mit seiner Konzentration auf politische und persönliche Freiheitsrechte nicht geschafft habe, die Loyalität der Massen zu gewinnen. <sup>51</sup> Dieser reformistisch gesinnte Konsens wurde von Sozialisten, aber auch fortschrittlichen Liberalen und gemäßigten Konservativen getragen, die bestrebt waren, den sozialen und ökonomischen Verantwortungsbereich des modernen Staates zu vergrößern. Dies bedeutete in Frankreich, dass entscheidende Fehler der Volksfront-Regierung künftig vermieden, ihr Reformwerk der Sozialgesetzgebung jedoch fortgesetzt und erweitert werden sollte. <sup>52</sup>

Am Beispiel der Liga zeigt sich, wie sehr das internationale Engagement ziviler Menschenrechtsorganisationen im 20. Jahrhundert durch Entwicklungen auf der nationalen Ebene geprägt war. Künftig wird es Aufgabe der Forschung sein, dieses Spannungsfeld noch genauer zu untersuchen. Besonders gilt dies im Hinblick auf die vielfach betonte Häufung der Bezugnahmen auf den Menschenrechtsbegriff im Kontext

49 Guy Mollet (Ligist), eigene Übersetzung, zit. nach Charlot/Charlot: *Un rassemblement d'intellectuels*, S. 1017.

50 Vgl. Loth: *Geschichte Frankreichs*, S. 159.

51 Vgl. Mazower: *Kontinent*, S. 270.

52 Vgl. Bloch: *Dritte Republik*, S. 484.

internationaler Debatten der siebziger Jahre. Zivile Organisationen, wie die französische Menschenrechtsliga, bieten zudem die Möglichkeit, die Entwicklung des Menschenrechtsverständnisses ab dem späten 19. Jahrhundert und während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch genauer zu beleuchten.

### Kommentierte Literatur

*Schmale, Wolfgang/Treiblmayr, Christopher (Hg.): Human Rights Leagues in Europe (1898-2016). Stuttgart 2017.*

In dem Sammelband stellen die beiden Herausgeber erstmalig Studien zu den verschiedenen, ab Ende des 19. Jahrhunderts in Europa tätigen, nationalen Menschenrechtsligen zusammen. Die Beiträge stehen unter der übergeordneten Frage nach der Entwicklung einer internationalen Zivilgesellschaft während der Zwischenkriegszeit und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Band bietet einen Überblick über verfügbares Quellenmaterial und formuliert Anregungen für künftige Forschungen.

*Naquet, Emmanuel: Pour l'humanité. La Ligue des droits de l'homme. De l'affaire Dreyfus à la défaite de 1940. Rennes 2014.*

Die bisher ausführlichste historische Studie über die französische Liga für Menschenrechte hat Emmanuel Naquet vorgelegt. Er untersucht den Zeitraum ab Gründung der Organisation von 1898 bis 1940. Sein Interesse richtet sich insbesondere auf die Gründung, auf die von den Mitgliedern vertretenen politisch-ethischen Überzeugungen sowie die politische Bedeutung der Organisation während der Zwischenkriegszeit. Naquet argumentiert, dass die Liga mit Beginn der dreißiger Jahre zunehmend das Gleichgewicht verloren habe zwischen bürgerlichem Engagement jenseits der Parteienwelt und dem Wunsch, unter einer gemeinsamen Ethik alle Strömungen der politischen Linken zu versammeln. Dies habe zu ähnlichen Auseinandersetzungen wie im zeitgenössischen linken politischen Spektrum geführt. Die langjährigen Auseinandersetzungen stellen für Naquet einen Grund für den Bedeutungsverlust der Organisation dar.